

Falle mit Recht bemerkt, da in diesem Falle die Erfüllung des Gelübdes als unmöglich zu betrachten ist.

IV. Endlich sei noch folgende Regel erwähnt, welche besonders ältere Auktoren aufstellen: „Man beachte aber, daß derjenige, der in einen Orden einzutreten gelobt, aber in den Klöstern der Provinz keine Aufnahme gefunden hat, nicht schuldig sei, außer Land zu gehen. Ist es eine Frauensperson, so ist sie nicht schuldig, ihre Heimat zu verlassen, wenn es dort Frauenklöster gibt.“ Homo apost. Abjch. V. n. 34.

Als Grund dafür wird angeführt, daß man in der Regel nicht annehmen könne, der Gelobende hätte sich zu einem solchen Opfer verpflichten wollen. Nicht mit Unrecht bemerkt dazu Lehmkuhl nach unseren Verhältnissen und Anschauungen: „Quod autem antiquitus dixerunt, pro nostri temporis circumstantiis non universim admiserim, nisi peculiares exstiterint difficultates.“ Casus consc. I. n. 294.

Wien, 5. Sept. 1905.

P. Johann Schwenbacher C. Ss. R.

III. (Restitutionspflicht eines Diensthoten wegen Brandstiftung.) In der Ortschaft X brach ein Brand aus, dem das Haus des N. N. zum größten Teil zum Opfer fiel. Der Besitzer war zwar bei einer Affekuranz versichert, erlitt aber trotzdem noch einen Schaden von ungefähr 4000 K, der für ihn umso empfindlicher war, als der so Geschädigte zu jenen nicht wenigen Bauern unserer Zeit gehört, die, nachdem sie ein ganzes Jahr hindurch sich abgeplagt und abgemüht haben, am Ende des Jahres noch froh sein müssen, wenn sie nicht in Schulden gekommen sind, von einer Ersparnis gar keine Rede. Wie der Brand entstanden war, ob durch eine Unvorsichtigkeit oder von böswilliger Hand gelegt, konnte nicht eruiert werden. Es war seitdem schon eine geraume Zeit verflossen, da empfing der Beichtvater Sempronius im Beichtstuhle u. a. auch folgendes Bekenntnis: „Euer Hochwürden! Sie werden sich noch erinnern können, wie es vor einigen Monaten bei N. N. gebrannt hat. Im Beichtstuhle fann ich es Ihnen ja sagen, weil ich doch weiß, daß Sie in diesem Falle schweigen müssen: Hochwürden, die Brandstifterin bin ich! Ich habe den Brand gelegt, und zwar aus Rache, daß mir der Bauer den Dienst gekündigt hat. Ich weiß selbst nicht, wie mir nur so etwas überhaupt einfallen konnte. Es hat mich auch sogleich gereut und habe auch den Brand zu löschen versucht, doch es war schon zu spät. Ich weiß, daß ich eine sehr große Sünde begangen habe. Sie läßt mir auch Tag und Nacht keine Ruhe, und ich bin auch gerne bereit, den angerichteten Schaden, so weit es in meinen Kräften steht, wieder gut zu machen. Vollständig ersetzen werde ich ihn freilich nicht können; ich bin ja nur eine arme Dienstmagd. Bisher habe ich mir zirka 400 K erspart; die gebe ich schon her, so hart es mir auch

ankommt. Aber Hochwürden! Wie ist es denn mit meinen zukünftigen Ersparnissen? Ich verdiene mir jetzt jährlich 150 K, von denen ich mir alle Jahre 80—90 K ersparen kann. Würde ich alle diese von jetzt an für mich behalten können, so würde ich Aussicht haben, später vielleicht durch eine Heirat eine sichere und anständige Versorgung zu finden. Muß ich aber meine Ersparnisse opfern, so würde ich freilich an ein Heiraten nicht mehr denken können und falle ich zuletzt vielleicht noch der Gemeinde zur Last. Aber ich weiß, daß ich schwer gesündigt und viel gut zu machen habe; ich tue ganz, wie Euer Hochwürden sagen, und bringe gern jedes Opfer, nur, damit ich wegen dieser Sünde beim Sterben einmal ruhig sein kann.“ — Welche Antwort wird nun Sempronius seinem reumütigen Beichtfinde, das wir Pelagia nennen wollen, geben müssen, einerseits, daß dadurch der strengen Forderung der Gerechtigkeit nach Gutmachung des angerichteten Schadens möglichst genüge geleistet werde, und andererseits Pelagia doch wieder nicht eine Last auferlegt werde, zu der sie sich zwar in der ersten Reue verstehen, die ihr aber später recht schwer fallen würde.

Die Antwort, beziehungsweise die Lösung dieses Falles ist wohl einfach. —

Daß Pelagia deswegen, weil sie sogleich nach ihrer unglückseligen Tat die Reue erfaßte, und sie das Feuer zu löschen suchte, von der Kompensationspflicht nicht entschuldigt ist, bedarf wohl keines eigenen Beweises. Es ist genug, daß sie sich in dem Augenblicke, wo sie die Ursache des Schadens setzte, der Folgen ihrer Handlungsweise bewußt war, was zweifellos der Fall war. Ihre Tat ist daher als eine moralisch voluntaria zu betrachten und somit auch schwer sündhaft. Da dieselbe leider auch causa efficax damni war, so sind hiermit alle Erfordernisse zur Kompensationspflicht vorhanden. Bekanntlich ist aber nach den Moralisten der damnificans vom Schadenersatz ganz oder teilweise dann entschuldigt, wann und so lange für ihn daraus ein notabiliter größeres damnum entstehen würde, als das ist, welches der damnificatus selbst erlitten hat. (Alph. I. IV. n. 697.) Sehen wir nun zu, ob dieses bei Pelagia nicht auch etwa der Fall ist. Das einzige, aus dem diese restituieren kann, sind, wie sie selbst sagt, die Ersparnisse, die sie sich von ihrem Lohne macht. Was nun die 400 K betrifft, die sie sich bereits erübrigt hat, so wird man Pelagia nicht dazu verpflichten können, daß sie sofort die ganze Summe weggebe, so zwar, daß sie für den Fall der Not plötzlich ganz mittellos dastünde. Wie verhält es sich nun mit ihren zukünftigen Ersparnissen? Wird sie auch diese ganz und voll zur Compensation heranziehen müssen? Vor allem ist Pelagia schon ex jure naturae berechtigt, sich von ihren Ersparnissen so viel zurückzulegen, daß sie in den Tagen des Alters, resp. für den Fall einer etwaigen Arbeitsunfähigkeit oder Verdienstlosigkeit wenigstens sorgenfrei leben kann. Niemand wird von ihr verlangen können und dürfen, daß sie

sich in der Absicht, den angerichteten Schaden so viel als möglich wieder gut zu machen, so weit auch der notwendigsten Subsistenzmittel entblöße, daß sie schließlich nur mehr auf Kosten der Gemeinde ein kümmerliches Dasein fristen kann. Das wäre doch nimis durum! Und wie kommt schließlich eine dritte Person, die Gemeinde nämlich, dazu, daß sie durch die Kompensation an R. R., die doch nur für Pelagia ad personam zur Pflicht besteht, in Mitleidenchaft gezogen wird?

Bezüglich der Frage, wie weit Pelagia ihre zukünftigen Ersparnisse zur Gutmachung des angerichteten Schadens wird verwenden müssen, werden wir aber auch noch folgenden Umstand zu berücksichtigen haben. Wenn nämlich Pelagia keine Ersparnisse mehr für sich zurücklegen kann, so wird ihr ipso facto auch die Hoffnung genommen, an der Seite eines Mannes einmal eine gesicherte und anständige Versorgung für die Zukunft zu erhalten; denn hat sie kein oder nur wenig erspartes Vermögen, so dürfte sich schwerlich auch einmal jemand finden, der sie ehelichen wollte. Es können also einzig und allein die gemachten Ersparnisse ihr die Möglichkeit für einen Eintritt in den Ehestand bieten, wie sie es wünscht. Wenn nun die Kompensationspflicht für Pelagia an und für sich auch im Ehestand nicht aufhört, so wird sie doch, einmal in diesen Stand getreten, voraussichtlich wenig oder nichts mehr zur Gutmachung des Schadens tun können. Den Pflichten als Gattin beziehungsweise als Mutter obliegend, wird sie das Wenige, was sie sich nebenbei noch verdienen kann, wohl für ihre Familie selbst verwenden müssen. Wird sie aber deswegen auf eine Ehe verzichten müssen? Ist nicht Pelagia schon ex jure naturali dazu berechtigt, falls sich ihr überhaupt eine Möglichkeit dazu bietet? Auch die kirchlichen Ehegesetze kennen in unserem Falle kein Verbot. Beständig ein eheloses Leben führen müssen, wozu weder Neigung noch Beruf vorhanden ist, hiesse von Pelagia fast etwas Heroisches verlangen, und wäre eine Verzichtleistung auf die mit dem Ehestande verbundenen Vorteile für sie ohne Zweifel auch ein weit höheres incommodum, als für den Beschädigten das damnum ist, das ihm erwächst, falls dieselbe infolge einer Heirat einen weiteren Ersatz nicht mehr leisten kann; dazu noch die nicht geringen Gefahren, denen sie ihre Seele aussetzt, falls sie zu einem unfreiwilligen Zölibat gezwungen wäre. Es könnte also mithin ein damnum altioris ordinis vorhanden sein, infolgedessen für Pelagia die Eingehung einer Ehe sogar zur Gewissenspflicht werden könnte, falls eine solche für sie überhaupt möglich ist. In unserem Falle haben daher die Prinzipien Geltung: „Nemo tenetur restituere cum suo valde majore detrimento, quam sit creditoris commodum“ (Rutschker: „Lehre vom Schadenersatz“, S. 420), und „Bonum inferioris ordinis restituendum non est cum detrimento boni superioris aequae gravis“ (ibidem), insofern nämlich das matrimonium einer höheren Ordnung der Güter angehört, als das

rein materielle bonum ist, daß der Beschädigte N. N. mehr erhalten würde, wenn die *persona ad compensationem obligata* nicht in den Ehestand treten würde. Kann also auf diese Prinzipien hin in unserem Falle die Pflicht, den angerichteten Schaden wieder gut zu machen, nicht so weit urgirt werden, daß derentwegen Pelagia auf ein natürliches Recht verzichten müßte, wie es der Ehestand ist, so wird man ihr aber auch dann die Mittel erlauben müssen, durch die es ihr ermöglicht wird, früher oder später einmal in diesen Stand zu treten, mit anderen Worten: Man wird Pelagia nicht nötigen können, ihre zukünftigen Ersparnisse so weit zur Kompensation zu verwenden, daß sie auf diesen Umstand, eine etwaige eheliche Verbindung nämlich, keine Rücksicht nehmen darf. Ja, noch mehr! Wenn man bedenkt, wie gering deren jährliche Ersparnisse überhaupt sind, — was sind denn auch 80—90 K in einem ganzen Jahre? — wobei wir freilich voraussetzen, daß sie alle unnötigen Ausgaben vermeidet — so wird man sie höchstens zu einer ganz minimalen, oder richtiger, zu gar keiner Kompensation aus diesen ihren Ersparnissen verpflichten können, so lange wenigstens für sie eine gegründete Aussicht auf die Möglichkeit einer Verheirathung besteht. Sollte Pelagia jedoch nicht in den Ehestand treten, so braucht sie auch da, wie bereits gesagt, nur insoweit sich ihrer bereits gemachten und noch zukünftigen Ersparnisse zu entäußern, daß sie in den Tagen des Alters oder der Dienstunfähigkeit nicht ganz subsistenzlos dasteht. Würde sie außerdem noch arme Eltern zu unterstützen oder gar zu erhalten haben, so würde selbstverständlich diese natürliche Pflicht der Kindesliebe an die Stelle der Ersatzpflicht treten. Für den Fall jedoch, daß Pelagia anderweitig z. B. durch Erbschaft in den Besitz von bedeutenderen Geldmitteln gesetzt würde, würde sie selbstverständlich verpflichtet sein, dieselben zur Kompensation heranzuziehen, insoweit wenigstens, als sie selbst derselben nicht notwendig bedarf.

P. D.

IV. (Darf bei einem Neubau der Titel einer Pfarrkirche geändert werden?) In einer Pfarrei, die nach Tausenden Fabrikarbeiter zählt, ist die Pfarrkirche zu klein, ein Neubau unbedingt notwendig. Von vielen Seiten wurde der Wunsch geäußert, die neue Kirche solle — in Hinsicht auf die Arbeiter — dem heiligen Josef geweiht werden, umsomehr, als der bisherige Patron der Kirche ein wenig bekannter Heiliger ist, der nie, *sit venia verbo* populär wurde. Darf der Titel der Kirche geändert werden? Das ist die Frage des betreffenden Pfarrers.

Seit der apostolischen Zeit erhält jede Kirche einen Namen, wie der Mensch in der heiligen Taufe; das ist der Titel der Kirche oder des Patron, wenn es ein Heiliger ist, dem die Kirche geweiht wurde, der bei Gott gleichsam als Fürbitter bestellt wird. Daß der Patron eines Ortes, Landes &c. mit dem Titel einer Kirche nichts zu tun hat, ist selbstverständlich.